

## 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 53 „Kotthausen - Zum Höltchen“ gem. § 13 BauGB

Ergebnis des Beteiligungsverfahrens gem. § 13 Abs. 2 BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
T 1	Aggerverband	02.10.2013	<p>Der Fließgewässerabteilung ist ein Leitungsrecht "Bachverrohrung" nicht bekannt. Im Jahre 1998 wurde eine grundsätzliche Klärung der Gewässer-eigenschaft empfohlen.</p> <p>Aus Sicht der Abwasserbehandlung bestehen keine Bedenken.</p>	Durch eine Verrohrung kann es sein das ein Gewässer seine Eigenschaft als ein solches verliert. Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde wurde deutlich, dass südwestlich des Plangebietes, am Waldrand ein Gewässer vorkommt, das breitflächig über ein Wiesengrundstück verläuft. Somit sollte für den Abfluss im unteren Bereich (Gimborner Straße) die Verrohrung durch ein Leitungsrecht im Bebauungsplan gesichert bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
T 2	Bezirksregierung Arnsberg	09.10.2013	<p>Das Bebauungsplangebiet befindet sich über einem auf Blei und Kupfer verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld bei den der letzte Eigentümer nicht mehr erreichbar ist, sowie über dem ebenfalls erloschenen, auf Eisen verliehenen Bergwerksfeld "Brassert". Rechtsnachfolgerin des letzten Eigentümers ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH. Nach den vorliegenden Unterlage ist im Bereich des Plangebietes kein Bergbau dokumentiert.</p> <p>Eine Anfrage sollte auch an die Rechtsnachfolgerin gerichtet werden.</p>	<p>Die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche durch die 5. Änderung ermöglicht es im weitesten Sinne eine so genannte Baulücke zu schließen. Bei der Bebauung der angrenzenden Grundstücke wurden keine Anzeichen von Bergbau wahrgenommen.</p> <p>Da sich der Bereich des Bebauungsplanänderung aber über einem erloschenen Bergwerksfeld befindet, obwohl kein Bergbau dokumentiert ist, sollte eine Anstoßwirkung erzielt werden. Ein entsprechender Hinweis soll in die Begründung aufgenommen werden.</p> <p>Die Anfrage erfolgte mit dem Schreiben vom 30.10.2013 (Antwort siehe T 3)</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen und ein entsprechender Hinweis soll in die Begründung aufgenommen werden.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt.</p>
T 3	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH	05.11.2013	<p>Es wurde mitgeteilt, dass nach eingehender Recherche kein Bergbau im einwirkungsrelevanten Bereich durch das Unternehmen oder deren Rechtsvorgänger betrieben worden ist.</p> <p>Auf dem Gemeindegebiet muss aber</p>	Abwägung T 2	Der Anregung wird entsprochen und ein entsprechender Hinweis soll in die Begründung aufgenommen werden mit Angaben der Bezirksregierung Arnsberg.

			<p>auch in den Feldern der "Konsolidation Brassert" umfangreicher so genannter Uraltbergbau umgegangen sein, der nicht notwendigerweise dokumentiert worden ist. Für diese Art Bergbau ist das beteiligte Unternehmen aber nicht zuständig.</p> <p>Des weiteren werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Beim Auftreten von Relikten des Bergbaus ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Telef. 0231 / 54100 unverzüglich zu unterrichten und deren Weisung Folge zu leisten.</p> <p>Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Um die Anstoßwirkung zu präzisieren soll der Hinweis in der Begründung um den Ansprechpartner mit Telefon Nr. ergänzt werden.</p> <p>Dieser Hinweis ist bereits Bestandteil der Begründung.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wurde bereits entsprochen</p>
T 4	Oberbergischer Kreis	21.10.2013	<p>Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Kotthausen - Zum Höltchen bestehen aus der Sicht des Oberbergischen Kreises keine Bedenken.</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sollten folgende Hinweise beachtet werden: In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet befindet sich der Altstandort einer Galvanik. Die von dort ausgehende Beeinträchtigung des Grundwassers hat sich über die Grundstücksgrenzen hinaus ausgedehnt. Eine Gefahr für Nachbargrundstücke kann dann vorliegen, wenn Grundwasser genutzt wird.</p>	<p>Die Problematik des Altstandortes einer Galvanik ist bekannt und auch durch die Presse publiziert worden. Um nochmals auf die Gefahr der Grundwassernutzung aufmerksam zu machen soll der Hinweis in die Begründung aufgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>